



Statuten der Rheumaliga beider Basel

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Rheumaliga beider Basel“ wird ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 2

Der Zweck der Rheumaliga beider Basel ist die Bekämpfung des Rheumas in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere durch:

1. Zusammenfassung aller Organisationen, Institutionen und Personen, die am Rheumaprobem interessiert sind;
2. Koordinierung aller Bestrebungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Rheumabekämpfung (Aufklärung, Prophylaxe und Behandlung) sowie Durchführung entsprechender eigener Massnahmen, insbesondere von Aufklärungsvorträgen etc.;
3. Unterstützung und Ausbau der bestehenden therapeutischen und anderen Einrichtungen, insbesondere unserer Volksheilbäder;
4. Schaffung neuer Institutionen wie einer Rheumaberatungs- und -fürsorgestelle;
5. Ermöglichung von Rheumakuren für alle Bevölkerungskreise, Betreuung von Rheumainvaliden (Umschulung);
6. Zusammenarbeit mit der eidg. Rheumakommission und anderen kantonalen Rheumaligen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod des Mitglieds, der Auflösung der beigetretenen juristischen Person oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann auf Ende eines Jahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann nur durch die Vereinsversammlung und nur aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden.

3. Rechnungswesen

Art. 5

Dem Verein stehen für seine Ausgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Vergabungen;
3. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung bestimmt, wobei für natürliche und juristische Personen verschiedene Ansätze festzusetzen sind. Die Beträge können sowohl in jährlichen Zahlungen wie auch in einer einmaligen Leistung bestehen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftpflicht befreit.

Art. 8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Organisation**Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Kontrollstelle.

Art. 10

Die Vereinsversammlung findet in der Regel alle Jahre einmal statt. Sie ist mindestens fünf Tage vor der Abhaltung vom Vorstand schriftlich oder durch Inserate in mindestens drei Tageszeitungen einzuberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 11

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen;
4. Behandlung weiterer Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet oder deren Behandlung von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet hierbei den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine(n) oder mehrere Vizepräsident(en) bzw. Vizepräsidentin(nen), einen Kassier bzw. eine Kassierin und einen Sekretär bzw. eine Sekretärin sowie gegebenenfalls weitere Chargen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin hat auch in der Vereinsversammlung das Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Experten und andere Fachleute beiziehen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Oberleitung des Vereins sowie Erlass und Aufhebung der nötigen Reglemente;
2. Festlegung der Organisation des Vereins;
3. Wahl des leitenden Ausschusses und Oberaufsicht über denselben;
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung;
5. Vorbereitung der Vereinsversammlung.

Der Verein wird nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Sekretär bzw. die Sekretärin sowie weitere, vom Vorstand bezeichnete Vorstandmitglieder.

Art. 14

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem/den Vizepräsidenten bzw. der/den Vizepräsidentin(nen), dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Vorstandes sowie gegebenenfalls aus weiteren, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern. Er kann zu seinen Beratungen weitere Vorstandsmitglieder, Experten und andere Fachleute beiziehen.

Dem leitenden Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte einschliesslich der Beratungsstelle;
2. Entscheid über Ausschlagung oder Annahme von Schenkungen und Erbschaften sowie Abschluss von Teilungsverträgen;
3. Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften;
4. Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

Artikel 15 ist anwendbar.

Art. 15

Die Beschlussfassung im Vorstand und in der Vereinsversammlung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor bzw. einer Rechnungsrevisorin und einem Ersatzmann bzw. einer Ersatzfrau, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Kontrollstelle hat die Rechnung zu revidieren und über das Ergebnis der Revisionen der Vereinsversammlung schriftlich zu berichten.

5. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung der Rheumaliga beider Basel kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, die ausdrücklich zur Beschlussfassung hierüber mindestens zwei Wochen vorher einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss tritt nur in Kraft, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Diese Vereinsversammlung hat auch die für die Liquidation nötigen Beschlüsse zu fassen. Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen muss einer Institution überwiesen werden, die ähnliche Zwecke wie die Rheumaliga beider Basel verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung der Rheumaliga beider Basel vom 14. Dezember 1949 beschlossen und die Art. 11 bis 14 von der Vereinsversammlung vom 17. Juni 1993 revidiert worden.

Rheumaliga beider Basel

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. W. Müller

Dr. Th. Staehelin